

**Gesetz
zur Neuordnung der beruflichen Grundbildung
und zur Änderung anderer schulrechtlicher Bestimmungen**

Vom 2. Juli 2008

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 339), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 erhalten die Buchstaben b und c folgende Fassung:
„b) die Berufseinstiegsschule,
c) die Berufsfachschule.“
2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „bestehenden“ gestrichen.
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 150 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 150 Abs. 3 und 4“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Die Berufsschule gliedert sich in die Grundstufe und die darauf aufbauenden Fachstufen. ²Sie wird in Form von Teilzeitunterricht oder in Form von Vollzeitunterricht in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) geführt.

(3) Die Grundstufe dauert ein Jahr und vermittelt eine berufliche Grundbildung für einzelne oder mehrere Ausbildungsberufe.

(4) Die Fachstufen vermitteln für einzelne oder mehrere verwandte Ausbildungsberufe eine berufliche Fachbildung.“
 - c) Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
5. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Berufseinstiegsschule

(1) ¹Die Berufseinstiegsschule umfasst die Berufseinstiegsklasse und das Berufsvorbereitungsjahr. ²Die Berufseinstiegsklasse und das Berufsvorbereitungsjahr werden mit Vollzeitunterricht geführt und dauern jeweils ein Jahr.

(2) ¹In der Berufseinstiegsklasse können Schülerinnen und Schüler ihre Kenntnisse und Fähigkeiten für eine Berufsausbildung oder den Besuch einer Berufsfachschule verbessern. ²Aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss. ³Sie können in der Berufseinstiegsklasse den Hauptschulabschluss erwerben. ⁴Im Einzelfall können auch Schülerinnen und Schüler mit Hauptschulabschluss aufgenommen werden, wenn deren Besuch für sie förderlich ist.

(3) Im Berufsvorbereitungsjahr werden Schülerinnen und Schüler, die auf eine besondere individuelle Förde-

rung angewiesen sind, für eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vorbereitet.“

6. In § 54 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 150 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 150 Abs. 3 und 4“ ersetzt.
7. § 56 Abs. 5 wird gestrichen.
8. Dem § 59 Abs. 4 werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der an der Berufsfachschule nicht hinreichend gefördert werden kann, kann an eine Berufseinstiegsschule überwiesen werden. ⁶Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der in der Berufseinstiegsklasse nicht hinreichend gefördert werden kann, kann in ein Berufsvorbereitungsjahr überwiesen werden.“
9. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) In einer Verordnung nach Absatz 1 Nr. 1 kann für bestimmte Bildungsgänge berufsbildender Schulen zum Schutz der Auszubildenden oder der von ihnen Betreuten vorgeschrieben werden, dass nur aufgenommen werden kann, wer für die Ausbildung

 1. die notwendige gesundheitliche Eignung,
 2. die notwendige persönliche Zuverlässigkeit nachgewiesen hat.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
10. Nach § 61 wird der folgende § 61 a eingefügt:

„§ 61 a

Ende des Schulverhältnisses in besonderen Fällen

Die Schule kann für nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler das Schulverhältnis beenden, wenn aufgrund von Schulversäumnissen nicht mehr zu erwarten ist, dass sie den Bildungsgang erfolgreich beenden können.“
11. § 64 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Mit dem Beginn eines Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30. September vollenden werden.“
12. § 65 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
13. § 67 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „mit internatmäßiger Unterbringung“ gestrichen.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Schulbehörde“ durch die Worte „Schule, die ein Berufsvorbereitungsjahr führt,“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.

14. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ruhe und Ende der Schulpflicht in besonderen Fällen“.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.
 - c) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:
„(6) ¹Die Schulpflicht endet für Schulpflichtige,
 1. deren Schulpflicht nach Absatz 4 Nrn. 1 bis 3 für mindestens ein Jahr geruht hat,
 2. die mindestens ein Jahr lang eine berufsbildende Schule mit Vollzeitunterricht, eine außerschulische Einrichtung nach § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, eine Jugendwerkstatt oder eine andere Einrichtung nach § 67 Abs. 5 besucht haben oder
 3. deren Schulpflicht nach Absatz 4 Nr. 4 für mindestens die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes geruht hat.²Die Schulbehörde kann vor Ablauf der Schulpflicht feststellen, dass die bisherige Ausbildung von Schulpflichtigen im Sekundarbereich II einen weiteren Schulbesuch entbehrlich macht; mit dieser Feststellung endet die Schulpflicht.“
15. § 105 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„(6) ¹Die Absätze 3 und 4 gelten für Bildungsgänge berufsbildender Schulen entsprechend. ²Bei der Berechnung des Anteils der auswärtigen Schülerinnen und Schüler werden jeweils die Schülerinnen und Schüler von Klassen derselben Fachrichtung innerhalb derselben Schulform oder von Klassen derselben Ausbildungsberufe in der Berufsschule zusammengezählt.“
16. § 106 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Schulträger sind nach Maßgabe des Bedürfnisses berechtigt, neben Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien Gesamtschulen zu führen, wenn der Besuch von Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.
 - d) Im neuen Absatz 4 werden in Satz 1 die Worte „Absatz 1 oder 2“ durch die Worte „den Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.
17. In § 114 Abs. 1 Satz 2 erhalten die Nummern 3 und 4 folgende Fassung:
„3. der Berufseinstiegsschule,
4. der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen,“.
18. In § 123 a Abs. 4 werden nach dem Wort „Schule“ ein Komma und die Worte „den Schulträger“ eingefügt.
19. Nach § 182 werden die folgenden neuen §§ 183 und 184 eingefügt:
- „§ 183
Sonderregelung für Gesamtschulen
- Auf die bis zum 31. Juli 2008 genehmigten Gesamtschulen und auf die bis zum 31. Juli 2008 erteilten Genehmigungen nach § 106 Abs. 6 Satz 4 ist anstelle von § 106 Abs. 1 und 2 weiterhin § 106 Abs. 1 in der bis zum 31. Juli 2008 geltenden Fassung anzuwenden.
- § 184
Beginn der Schulpflicht
- Abweichend von § 64 Abs. 1 Satz 1 werden schulpflichtig:
1. bis zum Schuljahr 2009/2010 alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2009,
 2. mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 alle Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Juli 2010,
 3. mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 alle Kinder, die in der Zeit vom 1. August 2010 bis zum 31. August 2011
- das sechste Lebensjahr vollenden.“
20. Die Überschrift vor § 193 erhält folgende Fassung:
„Dritter Abschnitt
Schlussvorschriften, Inkrafttreten“.
21. § 193 erhält folgende Fassung:
„§ 193
Aufhebung des Berufsgrundbildungsjahres
- (1) ¹Die eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahre werden aufgehoben. ²Die nach § 106 erteilten Genehmigungen zur Errichtung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres werden widerrufen.
- (2) Für das Schuljahr 2008/2009 sind die Vorschriften über schulische Berufsgrundbildungsjahre und über die Anrechnung der Berufsfachschule auf die Berufsausbildung in der bis zum 31. Juli 2008 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“
- Artikel 2
Aufhebung und Änderung von Verordnungen
- (1) Die Niedersächsische Verordnung über die Anrechnung des Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres und einer Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 255), geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 59), wird aufgehoben.
- (2) § 1 der Subdelegationsverordnung vom 23. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2006 (Nds. GVBl. S. 532), wird wie folgt geändert:
1. Nummer 6 wird gestrichen.
 2. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.
- (3) Die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung vom 19. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 460), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2008 (Nds. GVBl. S. 78), wird wie folgt geändert:
1. § 2 Abs. 4 wird gestrichen.

2. Die Tabelle in § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 5 Spalte 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:
„Die Schule darf vierzünftig fortgeführt werden, wenn sie bis zum 31. Juli 2008 errichtet wurde.“
 - bb) Der bisher einzige Satz wird Satz 2 und wie folgt geändert:
Das Wort „geführt“ wird durch das Wort „fortgeführt“ ersetzt und nach dem Wort „wenn“ werden die Worte „sie bis zum 31. Juli 2008 errichtet wurde und wenn“ eingefügt.
 - b) In Nummer 5.1 Spalte 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - c) In Nummer 5.2.1 Spalte 2 werden nach der Zahl „4“ ein Komma und die Worte „davon mindestens 2 im Gymnasialbereich“ eingefügt.
 - d) In Nummer 5.2.2 Spalte 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Hannover, den 2. Juli 2008

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f